

Satzung

der Schwimmgemeinschaft Steglitz Berlin e. V.

in der Fassung vom 15.05.2024, eingetragen in das Vereinsregister am 09.10.2024

und

Jugendordnung

der Schwimmgemeinschaft Steglitz Berlin e. V.

beschlossen am 02. April 2009, eingetragen in das Vereinsregister am 02. Juni 2009

Stand: 18.10.2024

Anschrift
SG Steglitz Berlin e. V.
Undinestraße 6
12203 Berlin

Vorstand
Morten Droas (Vorsitzender)
Sebastian Ordon (Stellvertretender Vorsitzender)
Babette Weber (Stellvertretende Vorsitzende)
N. N. (Stellvertretender Vorsitzender)

Kontakt
Telefon 030 8174711
Fax 030 71202317
Service@SG-Steglitz.de

Bankverbindung
Berliner Sparkasse
IBAN DE73 1005 0000 0191 3960 36
BIC BELADEVXXX



Inhaltsverzeichnis der Satzung

§ 1 GESCHICHTE, NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	4
§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT.....	4
§ 3 GLIEDERUNG	4
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN	6
§ 7 MAßREGELUNG	6
§ 8 ORGANE.....	6
§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	8
§ 11 DER VORSTAND.....	8
§ 12 ERWEITERTER VORSTAND	9
§ 13 AMTSDAUER	9
§ 14 EHRENMITGLIEDER.....	9
§ 15 BESCHWERDEAUSSCHUSS.....	9
§ 16 KASSENPRÜFER.....	9
§ 17 AUFLÖSUNG	10
§ 18 IN-KRAFT-TRETEN	10

§ 1 Geschichte, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist aus den Vereinen Schwimmverein Steglitz Berlin e.V. und Schwimm-Club Lichterfelde 1920 e.V., letzterer gegründet am 01.10.1920 und wiedererstandenen am 01.04.1949 und aus der Schwimmabteilung des Vereins Sport Club Südwest 1947 e. V. entstanden und setzt deren Traditionen und Ehrungen fort. Er nennt sich

Schwimmgemeinschaft Steglitz Berlin e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 11514 Nz eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Berliner Schwimm-Verband e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird durch die Förderung und Ausübung des Schwimmsports verwirklicht, wie Durchführung von regelmäßigem Trainingsbetrieb für Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport und Teilnahme an Wettkämpfen. Der gemeinnützige Zweck kann auch durch Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Institutionen verwirklicht werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand nach § 26 BGB ist jedoch ermächtigt, ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein eine steuerfreie Vergütung im Sinne des § 3 des Einkommenssteuergesetzes zu zahlen und wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen, einen Geschäftsführer, Fachwarte, Trainer und andere Mitarbeiter haupt- oder nebenamtlich gegen Vergütung anzustellen. Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Menschen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt aktiv für den Kinder- und Jugendschutz ein.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Schwimmsportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung im Rahmen des zustehenden Budgets selbstständige Abteilung gegründet werden. Eine Abteilung wird jeweils von einem Fachwart selbstständig geleitet. Er ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zum Bericht und zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (2) Die Jugendarbeit und die Wahl und die Vollmachten des Jugendwartes regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Die früheren Mitglieder der Gründungsvereine nach §1 können Traditionsgemeinschaften bilden und in einer Gemeinschaftsversammlung jeweils einen Leiter wählen. Den Traditionsgemeinschaften können auch andere Mitglieder angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, und zwar den
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (4) Ein Austritt aus dem Verein kann nur bis zum 31. 12. des Kalenderjahres erfolgen, wobei die Kündigung der Mitgliedschaft bis spätestens zum 30. 09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Der Kündigende trägt die Beweislast. Bei Minderjährigen wird die Kündigung nur wirksam, wenn die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben ist.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag von der Kündigungsfrist befreien.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) nach Mahnung wegen Zahlungsrückstandes von einem Jahresbeitrag,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen, insbesondere wegen
 - der Anwendung von physischer Gewalt gegen Personen, soweit sie nicht zur Sportart gehört,
 - der Anwendung von psychischer Gewalt,
 - des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen oder der sexuellen Nötigung.

In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes schriftlich einzulegen.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des vereinbarten Austrittstermins bestehen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist für seine gesundheitliche Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) selbst verantwortlich; bei Minderjährigen haften dafür die für die persönliche Sorge Berechtigten. Aktive Teilnehmer an Wettkämpfen haben ihre Sportgesundheit jährlich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nach Maßgabe einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Beitragsstruktur beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder der Schwimmgemeinschaft Steglitz e.V. willigen durch den Beitritt zum Verein ein, dass personenbezogene Daten, wie Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Schriftlicher Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich und nachweisbar zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.
- (3) Der Vorstand kann Trainer schriftlich ermächtigen, in seinem Namen Aktive ihrer Trainingsgruppe bei unsportlichem Verhalten bis zu einer Woche je Fall ohne Anhörung und förmlichen Bescheid vom Sport- oder Veranstaltungsbetrieb auszuschließen. Die Beschwerdemöglichkeit nach Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §14,
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden. Sie kann als Präsenzversammlung, virtuelle oder auch hybride Versammlung abgehalten werden, sofern dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten mit.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen und entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Er übersendet die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens zwei, höchstens sechs Wochen vor deren Termin unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und bereits gestellter Anträge durch die Post an die Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse der Verwaltung des Vereins mitgeteilt haben, können die Einladung und die Unterlagen auch mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis der Absendung an die der Verwaltung des Vereins zuletzt bekannte Adresse aus.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn v. H. der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Änderungen der Satzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das gilt auch bei der Änderung des Zwecks.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind ausgeschlossen. Alle Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. (aktives Wahlrecht)
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins (passives Wahlrecht). Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme des Amtes vor der Wahl schriftlich erklärt haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende und
 - drei stellvertretende Vorsitzende.Die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes regelt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan selbst.
Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich bei Verhinderung gegenseitig. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, in sonstigen Fällen mit dessen Zustimmung von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des Vorsitzenden; ist dieser abwesend, bedeutet die Stimmgleichheit die Ablehnung eines Antrages. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse oder Beauftragte zu berufen. Deren Aufgaben sind bei der Berufung zu beschreiben. Die Ausschüsse beraten den Vorstand. Die Beauftragten erledigen ihren Auftrag und führen notwendige Entscheidungen des Vorstandes herbei.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- (5) Wird bei der Mitgliederversammlung ein Mitglied des erweiterten Vorstands nicht gewählt oder scheidet ein gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (6) Der Verein schließt für Vorstände eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Dauer der Amtszeit ab.
- (7) Der Vorstand kann seine Sitzungen abweichend von § 32 Absatz 1 BGB auch ohne Anwesenheit seiner Mitglieder am Tagungsort in elektronischer Kommunikation durchführen oder/und Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstands im schriftlichen Verfahren müssen diesen alle Mitglieder des Vorstands zustimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand gem. BGB (siehe § 11),
 - b) den bestellten und gewählten Fachwarten,
 - c) dem Pressewart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart, der von den Jugendlichen gem. Jugendordnung gewählt wird,
 - f) dem Zeugwart,
 - g) einem Vertreter der Traditionsgemeinschaften.
- (2) Er tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters bei Bedarf.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands regeln bei ihrer Verhinderung ihre Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte in der Regel selbst. Zur Wirksamkeit der Vertretungsregelung ist die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

§ 13 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer aller gewählten Funktionsträger dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger oder dem Ende einer erfolglosen Wahl eines Nachfolgers. Bei Nachwahlen bleibt der Nachgewählte nur bis zur Annahme der Wahl durch den Nachfolger oder dem Ende einer erfolglosen Wahl eines Nachfolgers bei der turnusmäßigen Wahl im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und die Kassenprüfer werden in den geraden Kalenderjahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, außer die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 15 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Er hat neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu schlichten.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Berliner Schwimmverband e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke, z. B. Schwimmausbildung, zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung

der Schwimmgemeinschaft Steglitz Berlin e. V.

beschlossen am 02. April 2009, eingetragen in das Vereinsregister am 02. Juni 2009

Anmerkung: Alle Amtsbezeichnungen gelten in der männlichen und in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugendordnung der SG Steglitz Berlin e. V. gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter den Mitgliedern des Vereins (SG-Jugend). Sie regelt die Jugendarbeit des Vereins und ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Änderungen der Jugendordnung werden nach Anhörung der SG-Jugend von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§ 2 Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Die Angebote der Jugendarbeit sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Schwerpunkte der sportlichen Jugendarbeit sind insbesondere
 - die Unterstützung der SG-Jugend beim Training und im Wettkampf,
 - die Mitwirkung in der Organisation von sportlichen Veranstaltungen des Vereins,
 - die Beratung des Vorstands und der Fachwarte in kinder- und jugendspezifischen Fragen .
- (3) Schwerpunkte der sozialen Jugendarbeit sind insbesondere
 - die Organisation und die Betreuung von Maßnahmen zur privaten Freizeitgestaltung,
 - die Intensivierung der sozialen Kontakte durch Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausflüge, Reisen, Weiterbildungsangebote (z. B. Vereinsführung),
 - die Förderung der vereinsinternen Kommunikation (z. B. durch Infos, Zeitungen, Gesprächskreise),
 - das Aufgreifen von schulischen und häuslichen oder anderen Problemen (z. B. Drogen, Doping),
 - die Förderung der Selbstbestimmung durch Diskussionen und demokratische Abstimmungen.

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der SG Steglitz Berlin e. V. vom vollendeten 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der Jugendwart und die Jugendsachbearbeiter bilden die Jugendversammlung.
- (2) Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung vom Jugendwart einzuberufen und zu leiten. Ist der Jugendwart verhindert oder ist kein Jugendwart vorhanden, beruft der Vorsitzende der SG Steglitz Berlin e. V. die Jugendversammlung ein und leitet sie.
- (3) Termin, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern der Jugendversammlung vom Jugendwart spätestens zwei Wochen davor schriftlich mitzuteilen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Abgangs der Mitteilung.

- (4) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Gleichstand der Stimmen bedeutet Ablehnung.
- (5) Aufgabe der Jugendversammlung ist
 - die Beratung und Genehmigung von Anträgen,
 - die Beratung und Genehmigung eines jährlichen Aktivitätenplans,
 - die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der SG-Jugend,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer der SG Steglitz Berlin e. V. über das Ergebnis der Prüfung des Jugendhaushalts,
 - die Entscheidung über die Empfehlung der SG-Jugend zur Entlastung des Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung,
 - die Wahl eines Jugendwartes

§ 4 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart wird in den ungeraden Kalenderjahren von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wird kein Jugendwart gewählt oder legt er sein Amt nieder, wird der Jugendwart vom Vorstand der SG Steglitz Berlin e. V. für die Zeit bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch eingesetzt.
- (2) Der Jugendwart muss volljährig und geschäftsfähig sein. Er ist für sein Aufgabengebiet besonderer Vertreter der SG Steglitz Berlin e. V. im Sinne von § 30 BGB.
- (3) Der Jugendwart hat insbesondere die Aufgabe
 - eine selbstbestimmte Jugendarbeit zu entwickeln (Aktivitätenplan) und durchzuführen,
 - den Vorstand und die Fachwarte in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen zu beraten,
 - sein Budget ordnungsgemäß zu verwalten und abzurechnen,
 - an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen,
 - die Belange der Kinder und Jugendlichen in den Gremien innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten,
 - in der Jugendversammlung und in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
- (4) Der Jugendwart erhält vom Vorstand nach Maßgabe des Haushaltsplans der SG Steglitz Berlin e. V. für jedes Kalenderjahr für die Jugendarbeit ein Budget, das er selbständig und eigenverantwortlich verwaltet und abrechnet.
- (5) Der Jugendwart kann zu seiner Unterstützung bis zu drei Sachbearbeiter berufen, die nicht volljährig sein müssen. Er regelt die Geschäftsverteilung und teilt diese und die Namen der Sachbearbeiter dem Vorstand mit.

§ 5 Satzung

Für alle in der Jugendordnung nicht geregelten Fragen gilt die Satzung der SG Steglitz Berlin e. V.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Jugendordnungen und Bestimmungen treten jeweils zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.